

Datensatz für das Meldewesen

Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)

Herausgegeben von der
Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
www.osci.de

Herausgabedatum: 24. September 2014

Bearbeitungsstand: 27.11.2019

(8. Änderung)

Anwendungsbeginn mit Inkrafttreten
des Bundesmeldegesetzes zum
1. November 2015

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2018	Inhalt

Inhaltsübersicht

1. Vorwort.....	2
2. Zweck des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)	2
3. Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten (Schreibweise und Zeichensatz) bei automatisierter Datenübermittlung	3
4. Anmerkungen zu den Wohnungsangaben	5
5. Aufbau und Systematik des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld).....	5
6. Datenblätter des Einheitlichen Bundes-/Länderteiles	6
7. Änderungshistorie	

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2018	Inhalt

1 Vorwort

Der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) – DSMeld – ist auf Grundlage des Melderechtsrahmengesetzes erstmals am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wird die Herausgeberschaft des DSMeld – gestützt auf die Regelungen des Bundesmeldegesetzes – auf die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) übertragen.

Der Datensatz kann elektronisch unter www.osci.de heruntergeladen oder beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, gegen Entgelt bezogen werden.

Der DSMeld ist bei dem Bundesarchiv in Koblenz jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Er ist mit den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres des Bundes und der Länder abgestimmt.

Folgeänderungen des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länder-teil) werden nach möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit dem Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres des Bundes und der Länder von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben. Das Bundesministerium des Innern wird in diesen Fällen – soweit Änderungen nicht ohnehin durch Rechtsverordnung zu verkünden sind – auf die jeweilige Änderung unter Angabe des Herausgabedatums des jeweils geänderten Datenblattes oder der jeweiligen Anlage im Bundesanzeiger hinweisen. Bei geringfügigen Änderungen kann es die Änderung dort als solche bekannt machen.

2 Zweck des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

2.1 Die im Melderegister gespeicherten Daten werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Einzelfall oder regelmäßig übermittelt, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Regelmäßige Datenübermittlungen sind nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Feststellung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

2.2 Der DSMeld soll die Datenspeicherung und -übermittlung im Meldewesen transparent machen und die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden und an andere Behörden technisch übersichtlich und richtig zu realisieren sind. Aus diesem Grunde müssen bei automatisierten Datenübermittlungen Form und Inhalt der im DSMeld aufgeführten Datenfelder eingehalten werden. Verwaltungsbereiche, die mit den Meldebehörden eine automatisierte Übermittlung von Meldedaten betreiben oder anstreben, sollen sich bei den in Betracht kommenden Datenfeldern am DSMeld orientieren, wenn dies aus Gründen der Rationalisierung zweckmäßig ist.

Seit der Einführung der elektronischen Datenübermittlung im Meldewesen ab 2007 wird der DSMeld durch den Standard OSCI-XMeld als technisches Übertragungsformat abgebildet. OSCI-XMeld bildet die Datenblätter des DSMeld vollständig ab. Jedes der im DSMeld definierten Datenfelder ist eindeutig auf ein OSCI-XMeld Element bzw. Attribut abgebildet. In bestimmten Einzelfällen weicht der Standard OSCI-XMeld von den in dem jeweiligen Datenblatt aufgeführten zulässigen Zeichen ab (z.B. Blatt 0101). Diese abweichende

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2018	Inhalt

Darstellung dient lediglich der besseren technischen Verarbeitung der inhaltlich unveränderten Information. Sofern für eine Datenübermittlung die Nutzung von OSCI-XMeld vorgeschrieben ist, sind die Regelungen des Standards OSCI-XMeld, die der besseren technischen Verarbeitung dienen, für die Darstellung dieser Daten verbindlich.

2.3 Die im DSMeld vorgesehenen Daten(-felder) müssen von der Meldebehörde nur in dem Umfang gespeichert werden, wie dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die mindestens zu speichernden Daten ergeben sich aus dem Meldeschein. Über diesen Umfang hinaus sollen die übrigen im Datensatz aufgeführten Daten in der Regel nur gespeichert werden, wenn sie der Meldebehörde durch Mitteilung anderer Behörden (z.B. der Standesämter) bekannt werden. Eine Erhebung dieser Daten bei Betroffenen ohne konkreten Anlass ist deshalb nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

2.4 Rechtlich verbindlich ist der Inhalt des DSMeld in den Fällen, in denen in Rechtsvorschriften auf ihn Bezug genommen wird. So schreiben z.B. die beiden Bundesmelde-daten-Übermittlungsverordnungen (1. und 2. BMeldDÜV) vor, dass bei Datenübermittlungen der DSMeld zugrunde zu legen ist; darüber hinaus führen sie die den zu übermittelnden Daten zugeordneten Blatt-Nummern des DSMeld auf.

2.5 Der DSMeld sagt nichts über die Archivierung und über den Umfang der von den Meldebehörden an andere öffentliche Stellen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten aus.

3 Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten (Schreibweise und Zeichensatz) bei automatisierter Datenübermittlung

3.1 Verfahrensvorgaben zur Schreibweise und zum zu nutzenden Zeichensatz

Für die Schreibweise und den zu nutzenden Zeichensatz gilt das für das Personenstandswesen geltende Verfahren zur Erfassung von Beurkundungsverfahren (vgl. § 15 der Personenstandsverordnung vom 22.11.2008 – BGBl. I S. 2263).

Daten sind in lateinischer Schrift zu erfassen; diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. Dabei ist der Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in UTF-8 Kodierung zu verwenden. Die Anwendung entspricht den Vorgaben „Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen (SAGA)“ der Version 4.0.

Familiennamen, Namensbestandteile des Familiennamens, Ehenamen, Namensbestandteile des Ehenamens, Lebenspartnerschaftsnamen, Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens sowie Geburtsnamen und Namensbestandteile des Geburtsnamens werden ungekürzt geschrieben.

3.2 Zulässige Zeichen

Für die Registerführung und Datenübermittlung ist der Zeichensatz zu verwenden, der im Standard „lateinische Zeichen in Unicode“ veröffentlicht ist. Die bei einzelnen Datenblättern

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2018	Inhalt

angegebenen „Zulässigen numerischen/alphanumerischen Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“ sind als Einschränkungen dieses Zeichensatzes zu verstehen.

Der Standard „Lateinische Zeichen in Unicode“ kann in elektronischer Form bezogen werden unter http://xoev.de/latinchars/1_1/latinchars.pdf.

3.3 Bekanntmachungsregelungen bei Änderungen des Standards „Lateinische Zeichen in Unicode“

Das BMI macht Änderungen am Standard „Lateinische Zeichen in Unicode“ unter Angabe des Änderungsdatums und des Beginns der Anwendung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt.

3.4 Sonderregelungen

Soweit als Zeichen Ziffern zugelassen sind, sind diese als Dezimalzahlen anzugeben. Vor „Klammer auf“ und nach „Klammer zu“ ist immer ein Leerzeichen anzugeben mit Ausnahme der ersten und letzten Stelle eines Feldes. Nach „Klammer auf“ und vor „Klammer zu“ ist kein Leerzeichen anzugeben. Jedem Zeichen „Klammer auf“ muss ein Zeichen „Klammer zu“ folgen. Innerhalb der Zeichen „Klammer auf“ und „Klammer zu“ muss mindestens ein Buchstabe oder eine Ziffer vorhanden sein. Unmittelbar vor „Klammer auf“ und nach „Klammer zu“ sind Bindestrich, Schrägstrich und Apostroph nicht zugelassen. Vor einem Punkt ist kein, nach einem Punkt ist immer ein Leerzeichen anzugeben (Ausnahmen: Datenblätter 0401, 0905, 1504, 1606).

Vor einem Komma ist kein, nach einem Komma ist immer ein Leerzeichen anzugeben. Folgt auf einen Punkt ein Sonderzeichen, so ist kein Leerzeichen anzugeben, es sei denn, dass „Klammer auf“ folgt. Vor und nach Bindestrichen, Schrägstrichen und Apostrophen sind keine Leerzeichen anzugeben. Die vorstehend aufgestellten Regeln gelten nicht für die Felder „Behörde und Aktenzeichen“ (Datenblätter 0206, 0305, 1004, 1407, 2103, 2302, 2602, 2802, 2901 und 2902).

In der ersten Stelle eines Feldes darf kein Leerzeichen angegeben werden, wenn signifikante Zeichen folgen. Nach zwei Leerzeichen dürfen keine signifikanten Zeichen mehr folgen.

Die Eingabe von numerischen und alphanumerischen Zeichen erfolgt immer linksbündig.

3.5 Angabe des Staates oder der Staatsangehörigkeit

Für die Angabe des Staates oder die Staatsangehörigkeit ist die mit dem Auswärtigen Amt abgestimmte „Staats- und Gebietssystematik“ des Statistischen Bundesamtes in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Sie steht als PDF-Datei sowie als Excel-Datei kostenlos bereit:

- Als Datei in PDF- und im EXCEL-Format unter <http://www.destatis.de/staatssystematik>.
- Über die Plattform XRepository der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) veröffentlichten Codelisten unter www.xrepository.deutschland-online.de
 - Codeliste Destatis Staat
urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staat
 - Codeliste Destatis Staatsangehörigkeit

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2018	Inhalt

urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsangehoerigkeit

- Codeliste Destatis Staatsgebiete

urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsgebiete.

Das Statistische Bundesamt ermöglicht Interessierten, sich künftig über RSS-Feed informieren zu lassen, sobald eine neue Version der Systematik zum Download bereitgestellt wird.

Fachliche Informationen zu diesen Veröffentlichungen können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Referat F 204

Telefon: +49(0)611/75 43 65

Telefax: +49(0)611/72 40 00 oder

E-Mail: migration@destatis.de.

Das BMI macht Änderungen der Schlüssellisten bzw. Änderungen der Bezugsquellen nach entsprechender Unterrichtung durch das Statistische Bundesamt unter Angabe des Änderungsdatums, des Beginns der Änderungsanwendung und der Fundstelle im Bundesanzeiger bekannt.

4 Anmerkungen zu den Wohnungsangaben

In den Datenblättern 1201 bis 1213a, 1301 und 1306 sind sowohl bestehende (aktuelle) und frühere als auch solche Wohnungen anzugeben, die der Einwohner bei der Abmeldung als künftige Wohnung angegeben hat bzw. in die er lt. Rückmeldung verzogen ist. Zur Zuordnung einer Anschrift ist zu jedem Anschriftensatz zusätzlich das Datenblatt 0001 aufzunehmen.

5 Aufbau und Systematik des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

Die Nummerierung der einzelnen Datenblätter folgt – soweit wie möglich – der in § 3 Abs. 1 und 2 BMG enthaltenen Aufzählung der Daten und Hinweise.

Der Einheitliche Bundes-/Länderteil umfasst derzeit die Datenblätter 0101 bis 3101 sowie – für Zwecke der Suchdienste – das Datenblatt 3991.

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	27. November 2019	Inhalt

Blatt-Nr. Feldbezeichnung _____

Datenblätter des Einheitlichen Bundes-/Länderteiles

Zuordnungsschlüssel

0001 Betroffene Person

Familienname (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BMG)

0101 Familienname
0101a Familienname – unstrukturiert –
0102 Namensbestandteile des Familiennamens
0103 Eheiname
0103a Eheiname – unstrukturiert –
0104 Namensbestandteile des Ehenamens
0105 Lebenspartnerschaftsname
0105a Lebenspartnerschaftsname – unstrukturiert –
0106 Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens

frühere Namen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BMG)

0201 Geburtsname
0201a Geburtsname – unstrukturiert –
0202 Namensbestandteile des Geburtsnamens
0203 Familienname vor Änderung
0203a Familienname vor Änderung – unstrukturiert –
0204 Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung
0205 Änderung des Familiennamens – Datum –
0206 Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzeichen –

Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens

(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG)

0301 Vornamen
0302 gebräuchliche(r) Vorname(n)
0303 Vornamen vor Änderung
0304 Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –
0305 Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Aktenzeichen –

Doktorgrad (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BMG)

0401 Doktorgrad

Ordensname/Künstlername (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 BMG)

0501 Ordensname
0502 Künstlername

Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland Staat (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG)

0601 Geburtsdatum
0602 Geburtsort
0603 Geburtsort – Staat –
0604 Geburtsort – Standesamt –
0605 Geburtsort – Nummer des Geburtseintrags –
0606 Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkunde

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	27. November 2019	Inhalt

Blatt-Nr. Feldbezeichnung _____

Geschlecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BMG)

0701 Geschlecht

Daten zum gesetzlichen Vertreter (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG)

0902 Gesetzlicher Vertreter – Familienname –
0902a Gesetzlicher Vertreter – Familienname – unstrukturiert –
0903 Gesetzlicher Vertreter – Namensbestandteile des Familiennamens –
0904 Gesetzlicher Vertreter – Vornamen –
0905 Gesetzlicher Vertreter – Doktorgrad –
0906 Gesetzlicher Vertreter – Geburtsdatum –
0907a Gesetzlicher Vertreter – Anschrift – Staat –
0915 Gesetzlicher Vertreter – Sterbedatum –
0916 Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw. Betreuung –
0917 Gesetzlicher Vertreter – Geschlecht –
0918 Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperre – Grund –
0919 Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz

Daten der derzeitigen Staatsangehörigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 BMG)

1001 Staatsangehörigkeiten
1002 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit
1003 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Datum –
1004 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Behörde und Aktenzeichen –
1005 Staatsangehörigkeiten – Keine Unionsbürgerschaft –

Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG)

1101 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend –
1102 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Eintrittsdatum –
1103 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Austrittsdatum –
1104 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – nicht Steuer erhebend –

Daten zur Anschrift

(§ 3 Abs. 1 Nr. 9d, 12, 15g, 16e BMG in Verbindung mit Datenblatt 0001)

1200 Anschrift – unbekannt –
1201 Anschrift – Gemeindeschlüssel –
1202 Anschrift – Postleitzahl –
1203 Anschrift – Wohnort –
1204 Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –
1205 Anschrift – Straße –
1206 Anschrift – Hausnummer –

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	27. November 2019	Inhalt

Blatt-Nr. Feldbezeichnung _____

- 1208 Anschrift – Hausnummer – Buchstabe/Zusatzziffern –
- 1209 Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –
- 1210 Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –
- 1211 Anschrift – Zusatzangaben –
- 1212 Anschrift – Wohnungsinhaber –

Daten zur Wohnung

- 1213 Status der Wohnung
- 1213a Art der Wohnung –
- 1223 Zuzug aus dem Ausland – Staat –
- 1232 Wegzug in das Ausland – Staat –
- 1233 Wegzug in das Ausland – Auslandsanschrift –

Umzugsdaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 BMG)

- 1301 Einzugsdatum
- 1301a Datum Wohnungsstatuswechsel
- 1302 Zuzugsdatum – Gemeinde –
- 1303 Zuzugsdatum – Kreis –
- 1304 Zuzugsdatum – Land –
- 1305 Zuzugsdatum – Bund –
- 1306 Auszugsdatum
- 1308 Datum der Anmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –
- 1309 Datum der Abmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –
- 1310 Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –
- 1311 Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde
- 1312 Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde
- 1313 Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels
- 1314 Datum des letzten Wegzugs in das Ausland –

Daten zum Familienstand (§ 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG)

- 1401 Familienstand
- 1402 Familienstand – Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –
- 1402a Familienstand – Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft –
- 1403 Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft –
- 1404 Familienstand – Nummer/Aktenzeichen –
- 1405 Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – rechtlicher Grund –
- 1406 Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Datum –
- 1407 Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Behörde und Aktenzeichen –
- 1408 Familienstand – Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	27. November 2019	Inhalt

Blatt-Nr. Feldbezeichnung _____

- 1409 Familienstand – Staat der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft im Ausland

Daten zum Ehegatten (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 BMG)

- 1501 Ehegatte – Familienname –
1501a Ehegatte – Familienname – unstrukturiert –
1502 Ehegatte – Namensbestandteile des Familiennamens –
1502a Ehegatte – Geburtsname –
1502b Ehegatte – Geburtsname – unstrukturiert –
1502c Ehegatte – Namensbestandteile des Geburtsnamens –
1503 Ehegatte – Vornamen –
1504 Ehegatte – Doktorgrad –
1505 Ehegatte – Geburtsdatum –
1506 Ehegatte – Geschlecht –
1508 Ehegatte – Anschrift – Staat –
1516 Ehegatte – Sterbedatum –
1516a Ehegatte – Auskunftssperren – Grund –
1516b Ehegatte – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz

Daten zum Lebenspartner (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 BMG)

- 1517 Lebenspartner – Familienname –
1517a Lebenspartner – Familienname – unstrukturiert –
1518 Lebenspartner – Namensbestandteile des Familiennamens –
1518a Lebenspartner – Geburtsname –
1518b Lebenspartner – Geburtsname – unstrukturiert –
1518c Lebenspartner – Namensbestandteile des Geburtsnamens –
1519 Lebenspartner – Vornamen –
1520 Lebenspartner – Doktorgrad –
1521 Lebenspartner – Geburtsdatum –
1522 Lebenspartner – Geschlecht –
1524 Lebenspartner – Anschrift – Staat –
1532 Lebenspartner – Sterbedatum –
1533 Lebenspartner – Auskunftssperren – Grund –
1534 Lebenspartner – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz–

Daten zu minderjährigen Kindern (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 BMG)

- 1601 Kinder – Familienname –
1601a Kinder – Familienname – unstrukturiert –
1602 Kinder – Namensbestandteile des Familiennamens –
1603 Kinder – Vornamen –
1604 Kinder – Geburtsdatum –
1604a Kinder – Geschlecht –
1605 Kinder – Sterbedatum –
1606 Kinder – Auskunftssperren – Grund –
1607 Kinder – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	27. November 2019	Inhalt

Blatt-Nr. Feldbezeichnung _____

Daten Personalausweis, Vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis, Pass, Passersatzpapier (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG)

- 1700 Personalausweis - Art
- 1701 Personalausweis – Ausstellungsbehörde –
- 1702 Personalausweis – Ausstellungsdatum –
- 1703 Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –
- 1704 Pass – Art –
- 1705 Pass – Ausstellungsbehörde –
- 1706 Pass – Ausstellungsdatum –
- 1707 Pass – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –
- 1708 Personalausweis – Seriennummer –
- 1709 Pass – Seriennummer –
- 1710 Personalausweis – Sperrkennwort –
- 1711 Personalausweis – Sperrsumme –

Ankunftsnachweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 17a BMG)

- 1712 Ausländerzentralregisternummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises
- 1712a Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister erfolgt

Auskunftssperren (§ 3 Abs. 1 Nr. 18 BMG)

- 1801 Auskunftssperren – Grund –
- 1801a Bedingter Sperrvermerk (ab 1. November 2016)
- 1802 Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –
Einwilligung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Sterbedatum, Sterbeort sowie Sterbeort im Ausland Staat (§ 3 Abs. 1 Nr. 19 BMG)

- 1901 Sterbedatum
- 1902 Sterbedatum – Sterbeeintrag – Standesamt –
- 1903 Sterbedatum – Sterbeeintrag – Nummer –
- 1904 Sterbeort
- 1905 Sterbeort – Staat –

Wahlausschlussgründe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a BMG)

- 2101 Tatsache des Wahlausschlusses
- 2102 Tatsache des Wahlausschlusses – Datum, an dem der Wahlausschluss endet –
- 2103 Tatsache des Wahlausschlusses – Behörde und Aktenzeichen –

Unionsbürger - Eintrag Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Nr. 1b BMG)

- 2104 Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
- 2105 Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat –
- 2106 Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat – Staat –

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	27. November 2019	Inhalt

Blatt-Nr. Feldbezeichnung _____

Auslandsdeutscher Hinweis zu Wahlen und Auslandsanschrift

(§ 3 Abs. 2 Nr. 1c BMG)

- 2107 Deutscher im Ausland – Hinweis auf Wahlen –
- 2108 Deutscher im Ausland – derzeitige Auslandsanschrift nach Mitteilung des Betroffenen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

Pass-, Personalausweis- oder Vorläufige Personalausweisversagungsgründe oder Anordnung § 6 Abs. 7 PAuswG (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BMG)

- 2301 Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes
- 2302 Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes – Behörde und Aktenzeichen –

Drohender Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG

(§ 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG)

- 2401 Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann

Waffenrechtliche Verfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 BMG)

- 2601 Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist – Datum der erstmaligen Erteilung –
- 2602 Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist – Behörde und Aktenzeichen –

Steuerdaten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BMG)

- 2701 Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke
- 2702 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal
- 2703 Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –
- 2704 Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Kinder –
- 2705 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –
- 2706 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Kinder –
- 2707 Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –
- 2708 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –

Sprengstoffrechtliche Verfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 BMG)

- 2801 Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist – Datum der erstmaligen Erteilung –

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		27. November 2019	Inhalt

Blatt-Nr. Feldbezeichnung _____

- 2802 Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist – Behörde und Aktenzeichen –

Aufenthaltsanfragen anderer Behörden (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 BMG)

- 2901 Aufenthaltsanfrage – anfragende öffentliche Stelle –
2902 Aufenthaltsanfrage – Aktenzeichen –
2903 Aufenthaltsanfrage – Datum der Anfrage –

Wohnungsgeber (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG)

- 3001 Wohnungsgeber – Eigentümer – Name und Anschrift –
3002 Wohnungsgeber aber nicht Eigentümer – Name und Anschrift –

Vorzeitige Erfassung (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 BMG)

- 3101 Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung eines Jahrganges erfasst worden ist

Suchdienste (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 BMG)

- 3991 Anschrift am 1. September 1939
(soweit für Zwecke der Suchdienste erforderlich)

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0001	
Feldbezeichnung							
Betroffene Person							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Das Datenblatt findet nur Anwendung, soweit Daten ohne diese Angaben nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden können. Dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: 0 = Meldepflichtige Person 1 = Gesetzlicher Vertreter – Vater 2 = Gesetzlicher Vertreter – Mutter 3 = Gesetzlicher Vertreter – anderer gesetzlicher Vertreter (natürliche Person) 4 = Gesetzlicher Vertreter – anderer gesetzlicher Vertreter (juristische Person) 5 = Gesetzlicher Vertreter – Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung erstreckt (nur bei Volljährigen) (§ 309 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils gültigen Fassung) 6 = Ehegatte 7 = Lebenspartner 8 = Kind 9 = Nicht meldepflichtige Person (§ 2 Abs. 4 S. 2 BMG) Das Datenblatt ist insbesondere zu nutzen, soweit Daten nach den Datenblättern 1200 bis 1212 auch für beigeschriebene Personen erfasst und gespeichert werden. Weiter findet das Datenblatt Anwendung bei der Bestimmung des gesetzlichen Vertreters und den danach aufzunehmenden Daten nach den Datenblättern 0902 bis 0920.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0101	
Feldbezeichnung							
Familienname							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist ein vollständiger aktueller Familienname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0102) anzugeben. Der zusammengesetzte Familienname ist hier ebenfalls anzugeben. Beispiele: Dubois, Zumbusch, Dacosta. Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehefrau oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehefrau oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen. Lässt sich bei dem Namen eines Ausländers aus der Eintragung in seinem Pass eine Aufteilung in Familien- und Vornamen nicht feststellen, so wird der gesamte Name mit der in der Eintragung im Pass enthaltenen Reihenfolge der Worte angegeben (Blockname). Für die Schreibweise der Namen von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter. In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe sowohl in den Namensfeldern als auch in der maschinenlesbaren Zeile verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten und kein deutsches Dokument vorhanden ist, sind jeweils die erste Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und weitere Schreibweisen in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zeile. Hat der Familienname mehr als 45 Stellen, so ist es in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben. Ist ein Familienname nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht nicht vorhanden, so ist in der ersten Stelle ein „+“ anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
Unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0101a	
Feldbezeichnung							
Familienname – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der <u>vollständige</u> aktuelle Familienname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0102) anzugeben. Die Schreibweise folgt dabei der zur Feststellung der Namensschreibweise vorzulegenden Personenstandsurkunde. Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehefrau oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehefrau oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen. Lässt sich bei dem Namen eines Ausländers aus der Eintragung in seinem Pass eine Aufteilung in Familien- und Vornamen nicht feststellen, so wird der gesamte Name mit der in der Eintragung im Pass enthaltenen Reihenfolge der Worte angegeben (Blockname). Für die Schreibweise des Namens von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter. In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe sowohl in den Namensfeldern als auch in der maschinenlesbaren Zeile verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten und kein deutsches Dokument vorhanden ist, sind jeweils die erste Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und weitere Schreibweisen in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in den Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zeile. Ist ein Familienname zu Recht nicht vorhanden, so ist in der ersten Stelle ein „+“ anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		0102	
Feldbezeichnung							
Namensbestandteile des Familiennamens							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Familiennamens hinzugefügt werden. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8). Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, <u>d'</u>Albert, <u>Freiherr von</u> Schönfeld. Haben die Namensbestandteile des Familiennamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0103	
Feldbezeichnung							
Ehename							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt hat (siehe unten). Es ist, soweit zutreffend, der vollständige aktuelle Ehename mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0104) anzugeben. Zusammengesetzte Ehenamen sind ebenfalls in diesem Feld anzugeben. Beispiel: Dubois, Zumbusch, Dacosta. Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 BGB); die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Hat der Ehename mehr als 45 Stellen, so ist es in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0103a	
Feldbezeichnung							
Ehename – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt hat (siehe unten). Es ist, soweit zutreffend, der <u>vollständige</u> aktuelle Ehename mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0104) anzugeben. Die Schreibweise folgt dabei der vorgelegten Eheurkunde. Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 BGB); die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		0104	
Feldbezeichnung							
Namensbestandteile des Ehenamens							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte, dessen Name nicht EheName geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat (§ 1355 Abs. 4 BGB). Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8). Bei mehrteiligen Ehenamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Ehenamens hinzugefügt werden. Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, <u>d'</u>Albert, <u>Freiherr von</u> Schönhofeld. Haben die Namensbestandteile des Ehenamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0105	
Feldbezeichnung							
Lebenspartnerschaftsname							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Lebenspartnerschaftsname ist der Name, den die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde als gemeinsamen Namen bestimmt haben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes - LPartG). Es ist der vollständige Lebenspartnerschaftsname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0106) anzugeben. Der zusammengesetzte Lebenspartnerschaftsname ist ebenfalls anzugeben. Beispiel: Dubois, Zumbusch, Dacosta. Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 3 Abs. 2 LPartG). Hat der Lebenspartnerschaftsname mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0105a	
Feldbezeichnung							
Lebenspartnerschaftsname – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Lebenspartnerschaftsname ist der Name, den die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde als gemeinsamen Namen bestimmt haben (§ 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Es ist der <u>vollständige</u> Lebenspartnerschaftsname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0106) anzugeben. Die Reihenfolge orientiert sich dabei an der in der vorstehenden Erklärung festgelegten Schreibweise.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		0106	
Feldbezeichnung							
Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Dann kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden (§ 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8). Bei mehrteiligen Lebenspartnerschaftsnamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Geburts- oder Familiennamens hinzugefügt werden. Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, <u>d'</u>Albert, <u>Freiherr von</u> Schönfeld. Haben die Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0201	
Feldbezeichnung							
Geburtsname							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Geburtsname ist der Name, der sich jeweils aus dem Geburtseintrag ergibt. Es ist der Geburtsname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0202) anzugeben. Der zusammengesetzte Geburtsname ist ebenfalls anzugeben. Beispiele: Dubois, Zumbusch, Dacosta. Lässt sich bei einem Ausländer eine Aufteilung in Geburts- und Vornamen nicht feststellen, so ist der gesamte Name anzugeben (Blockname). Hat der Geburtsname mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben. Ist vor der Eheschließung oder vor der Begründung der Lebenspartnerschaft nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht kein Familienname vorhanden gewesen, so ist in der ersten Stelle dieses Feldes ein „+“ anzugeben. Im Falle einer Adoption ist als Geburtsname der Name nach erfolgter Adoption anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0201a	
Feldbezeichnung							
Geburtsname - unstrukturiert							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Geburtsname ist der Name, der sich jeweils aus dem Geburtseintrag ergibt. Es ist der Geburtsname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0202) in der Reihenfolge des Geburtseintrags in der Geburtsurkunde anzugeben. Lässt sich bei einem Ausländer eine Aufteilung in Geburts- und Vornamen nicht feststellen, so ist der gesamte Name anzugeben (Blockname). Im Übrigen gelten für die Schreibweise des Geburtsnamens eines Ausländers die Vorgaben im Blatt 0101a. Ist vor der Eheschließung oder vor der Begründung der Lebenspartnerschaft nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht kein Familienname vorhanden gewesen, so ist in der ersten Stelle dieses Feldes ein „+“ anzugeben. Im Falle einer Adoption ist als Geburtsname der Name nach erfolgter Adoption anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		0202	
Feldbezeichnung							
Namensbestandteile des Geburtsnamens							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Bei mehrteiligen Geburtsnamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Geburtsnamens hinzugefügt werden. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8). Beispiele: <u>du</u> Bois, <u>Da</u> Costa, <u>von der</u> Wangen, <u>d'</u>Albert, <u>Freiherr von</u> Schönhofeld. Haben die Namensbestandteile des Geburtsnamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal „.“ (Punkt) anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0203	
Feldbezeichnung							
Familienname vor Änderung							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der Familienname anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Nicht anzugeben ist der Geburtsname (siehe Blatt 0201) wohl aber ein früherer Geburtsname. Es gelten die Regelungen in Blatt 0101. Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0203a	
Feldbezeichnung							
Familienname vor Änderung – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 2		Datum		X	
				Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		offen		fest		variabel	
						X	
				Häufigkeit des Feldes		mehrfach	
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der Familienname anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Nicht anzugeben ist der Geburtsname (siehe Blatt 0201a) wohl aber ein früherer Geburtsname. Es gelten die Regelungen in Blatt 0101a. Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . –			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
0204	1. November 2017	Einheitlicher Bundes-/Länderteil					
Feldbezeichnung							
Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es sind die Namensbestandteile des Familiennamens anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8). Es gelten die Regelungen in Blatt 0102. Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0205	
Feldbezeichnung							
Änderung des Familiennamens – Datum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Verwaltungsaktes, des Eintrags der gerichtlichen Entscheidung, der Urkunde usw., durch den die Änderung des Familiennamens belegt ist, anzugeben. Die Angabe ist bei einer Änderung des Familiennamens in der Folge einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht erforderlich. Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0206	
Feldbezeichnung							
Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzeichen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Stelle anzugeben, die die Entscheidung erlassen oder die Änderung eingetragen hat. Außerdem ist das Aktenzeichen bzw. die Registriernummer anzugeben. Die Angabe ist bei einer Änderung des Familiennamens in Folge einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht erforderlich. Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0301	
Feldbezeichnung							
Vornamen							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform			fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes
		offen					einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es sind sämtliche Vornamen in der Reihenfolge anzugeben, wie sie in einer deutschen Personenstandsurkunde eingetragen sind. Bei Ausländern, die keine deutsche Personenstandsurkunde vorlegen können, ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Fehlt der Vorname zu Recht, so ist in der ersten Stelle ein „+“ anzugeben; dies gilt auch für Blocknamen (siehe Blatt 0101). Ist bis zum Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 in der 60. Stelle als Merkmal ein „.“ (Punkt) angegeben, ist der Eintrag spätestens bei der Beantragung eines Ausweisdokuments zu ändern. Bei ausländischen Personen erfolgt die Änderung nach der Vorlage des Identitätsdokumentes.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0302	
Feldbezeichnung							
gebräuchlicher Vorname							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	60	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Angaben über den gebräuchlichen Vornamen sind nur dann zu machen, wenn er nicht der erste Vorname ist. Mit Bindestrich verbundene Vornamen gelten als ein Vorname.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0303	
Feldbezeichnung							
Vornamen vor Änderung							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es sind die Vornamen anzugeben, die der Einwohner vor Änderung der Vornamen geführt hat. Bezüglich der Vornamen vor Änderung gelten die Regelungen in Blatt 0301. Eine Adoption, durch die auch der Vorname geändert wird, gilt nicht als Namensänderung.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0304	
Feldbezeichnung							
Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Verwaltungsaktes anzugeben, durch den der Vorname geändert worden ist.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtestellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0305	
Feldbezeichnung							
Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Aktenzeichen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Behörde anzugeben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Außerdem ist das Aktenzeichen des Verwaltungsaktes anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0401	
Feldbezeichnung							
Doktorgrad							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	25	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es sind nur diejenigen Doktorgrade anzugeben, die nach Nr. 4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (GMBI 2009, S. 1686) in Pässe eingetragen werden dürfen. Zulässig sind: „DR.“ „Dr.“, DR.HC.“, „Dr.hc.“, „DR.EH.“, „Dr.eh.“. Sind mehrere Doktorgrade anzugeben, so sind sie durch ein Leerzeichen zu trennen. Die Abkürzung „D.“ für den Doktorgrad ist nicht mehr zulässig. Zulässig sind stattdessen: „DR.“, „Dr.“.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0501	
Feldbezeichnung							
Ordensname							
Bezug zum BMG	§ 2 Abs. 1 Nr. 5	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	55	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur, soweit der Ordensname auch im Pass oder Personalausweis eingetragen werden darf.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0502	
Feldbezeichnung							
Künstlername							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 5	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	55	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ein Eintrag erfolgt nur, soweit der Künstlername auch in den Personalausweis oder Pass eingetragen werden darf. Die Reihenfolge der einzelnen Bestandteile eines Künstlernamens richtet sich nach der Angabe des Künstlers.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0601	
Feldbezeichnung							
Geburtsdatum							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	fünffach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr anzugeben. Einstellige Angaben werden durch führende Nullen ergänzt. Fehlende oder unvollständige Geburtsdaten sind wie folgt anzugeben: Fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben sind jeweils durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben. Wird das bisherige Geburtsdatum geändert, erfolgt die Eintragung des aktuellen Geburtsdatums in der 1. Periode und des vorherigen Geburtsdatums in der 2. Periode. Bei weiteren Änderungen wird jeweils um eine Periode verschoben. Eine Speicherung nicht-aktueller Geburtsdaten ist von Periode 2. bis 5. möglich. Dies gilt auch bei der Ergänzung fehlender Geburtsdaten bzw. bei der Fortschreibung fehlerhafter Geburtsdaten. Bei der Speicherung eines 6. Geburtsdatums, ist das älteste frühere Geburtsdatum der 5. Periode zu löschen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0602	
Feldbezeichnung							
Geburtsort							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	70	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Der Geburtsort ist so anzugeben, wie er sich aus den Meldeunterlagen ergibt; nach Möglichkeit sind die Eintragungen in den Personenstandsregistern zu übernehmen. Bei der Bezeichnung des Geburtsortes soll entsprechend der Regelungen in der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz verfahren werden (Nr. A.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung. Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln, so wird „unbekannt“ angegeben. Reichen 70 Stellen für die Angabe des Geburtsortes nicht aus, ist der Geburtsort sinnvoll zu kürzen. Falls vorhanden, kann hinter dem Geburtsort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Geburtsort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - ' / () .			
Darstellungsform							
Unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0603	
Feldbezeichnung							
Geburtsort – Staat –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr. 6		Datum		X	
				Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		3		fest		X	
				variabel			
				Häufigkeit des Feldes		einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes							
Eine Angabe in diesem Feld erfolgt nur bei im Ausland geborenen Personen. In diesen Fällen ist der Schlüssel für das Gebiet des Staates anzugeben, in dem der Einwohner geboren ist. Die Erfassung des Ersatzwertes „994“ für „von/nach See“ aus der „Codeliste Destatis Staatsgebiet“ ist nicht zulässig.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Gebiet“ aus der „Codeliste Destatis Staatsgebiete“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		0604	
Feldbezeichnung							
Geburtsort – Standesamt –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	60	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Standesamt anzugeben, bei dem die Geburt beurkundet ist. Bei Änderungen der Bezeichnung des Standesamtes sind an die frühere Bezeichnung des Standesamtes das Wort „jetzt“ und die neue Bezeichnung des Standesamtes anzufügen. Ist in einem Einzelfall die Geburt nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die Stelle (z. B. Kirche) anzugeben, bei der die Geburt eingetragen ist. Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0605	
Feldbezeichnung							
Geburtsort – Nummer des Geburtseintrags –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	30	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Nummer des Geburtseintrags anzugeben. Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen +			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2018		0606	
Feldbezeichnung							
Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkunde							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Übermittelt das Standesamt zu einer Geburt eines Kindes, die Tatsache, dass ein Eintrag im Geburtenregister erfolgt ist, aber keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, weil die Namensführung des Kindes (noch) nicht nachgewiesen ist, so wird dies seitens des Meldewesens durch Setzen eines Schlüsselwertes gespeichert. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Klärung der Namensführung im Standesamt mit nachfolgender Übermittlung an das Meldewesen, ist der Schlüsselwert wieder zu löschen. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2019		0701	
Feldbezeichnung							
Geschlecht							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 7	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Geschlecht anzugeben; dabei sind folgende Schlüssel zu verwenden: m = männlich w = weiblich d = divers 1 = ohne Angabe Im Bereich der Datenübermittlung wird für den Schlüssel „1“ ein „x“ übermittelt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
• 1				• m w d			
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0902	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Familienname –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0101. Ist der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist die Bezeichnung der juristischen Person – ggf. sinnvoll gekürzt – anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0902a	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Familienname – unstrukturiert –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0101a. Ist der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist die Bezeichnung der juristischen Person anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		0903	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Namensbestandteile des Familiennamens –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0102. Keine Angabe bei juristischen Personen. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		0904	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Vornamen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0301. Keine Angabe bei juristischen Personen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • nur in der ersten Stelle nicht zugelassen -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0905	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Doktorgrad –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	25	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0401. Keine Angabe bei juristischen Personen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0906	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter –Geburtsdatum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0601. Keine Angabe bei juristischen Personen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0907a	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Anschrift – Staat –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform		3	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Falls der gesetzliche Vertreter keine Wohnung im Inland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt. Es gelten die Regelungen im Datenblatt 1232.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0915	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Sterbedatum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Sterbetages des gesetzlichen Vertreters (Eltern) anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 1901.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibeise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
0916	1. November 2018	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw. Betreuung –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum		Hinweis	X				
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	dreifach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Ein Eintrag erfolgt nur für Personen nach Blatt 0001 mit den Schlüsseln 3, 4 und 5. Es ist das Datum anzugeben, an dem die gesetzliche Vertretung bzw. das Betreuungsverhältnis endet. Es sind nur Daten einzutragen, die in der Zukunft liegen.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2019		0917	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Geschlecht –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	dreifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Geschlecht des gesetzlichen Vertreters anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 0701. Keine Angabe bei juristischen Personen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1				• m w d			
Darstellungsform							
Schlüssel							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
0918	1. November 2018	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Grund –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	2	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist: 3= Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen) 11= Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
1 und 3									
Darstellungsform									
Schlüssel nach Anlage 1 – Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		0919	
Feldbezeichnung							
Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1001	
Feldbezeichnung							
Staatsangehörigkeiten							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.10	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	3	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	vierfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die derzeitige Staatsangehörigkeit anzugeben. Besitzt jemand derzeit mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind alle anzugeben. Ist eine von zwei oder mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche, so ist diese zuerst anzugeben. Bei Angabe nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten ist die Staatsangehörigkeit zu einem Staat der EU als erste Staatsangehörigkeit anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staatsangehörigkeit“ aus der „Codeliste Destatis Staatsangehörigkeit“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
1002	1. November 2019	Einheitlicher Bundes-/Länderteil					
Feldbezeichnung							
Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 10	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist anzugeben, ob ein Einwohner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder verloren hat. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch einen aktuellen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen. Falls ein Einwohner eine Einbürgerungsurkunde, eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG besitzt, so ist diese ebenfalls anzugeben. Entsprechendes gilt, wenn ein Einwohner die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und eine Entlassungsurkunde, eine Verzichtsurkunde oder einen Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besitzt. Es ist folgender Schlüssel bei Glaubhaftmachung (1-4), (6-9)/Verlust (5) zu verwenden: 1 = Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstiger Nachweis z. B. Pass, Personalausweis 2 = früher ausgestellter Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher 3 = Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung 4 = Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung und zusätzlicher Staatsangehörigkeitsausweis 5 = Entlassungsurkunde, Verzichtsurkunde oder Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG 6 = Erwerb nach dem Geburtsort nach § 4 Abs. 3 StAG 7 = Einbürgerung nach § 40b StAG 8 = Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG 9 = Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1003	
Feldbezeichnung							
Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Datum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.10	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Anzugeben ist bei einer Einbürgerungsurkunde, bei einer Entlassungsurkunde oder einer Verzichtsurkunde das Datum der Aushändigung, bei einem Staatsangehörigkeitsausweis, einem früher ausgestellten Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, einem Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG oder einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG das Datum der Ausstellung, bei einer Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung das Datum des Staatsangehörigkeitserwerbs, bei einem Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG das Datum des Staatsangehörigkeitsverlusts oder, falls Verlustdatum nicht bekannt, das Datum der Ausstellung. Maßgebend ist immer die/der letzte Urkunde/Bescheinigung/Bescheid. Liegt zusätzlich eine Einbürgerungsurkunde vor, so ist das Aushändigungsdatum in das zweite Feld aufzunehmen; liegt neben einem Staatsangehörigkeitsausweis auch eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung vor, so ist das Datum der Erklärung in das zweite Feld aufzunehmen. Liegt keine/kein Urkunde/Bescheinigung/Bescheid vor, so ist u.U. das Datum anzugeben, an dem anlässlich einer <u>Passausstellung</u> die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1004	
Feldbezeichnung							
Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Behörde und Aktenzeichen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 10	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform		45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Behörde anzugeben, die die Einbürgerungsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, den Staatsangehörigkeitsausweis, den früheren Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, den Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG, die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG, die Entlassungsurkunde, die Verzichtsurkunde oder den Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG ausgestellt hat. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen der Urkunde, des Ausweises, der Bescheinigung oder des Bescheids. Maßgebend ist immer die/der <u>letzte</u> Urkunde/Bescheinigung/Bescheid. Liegt <u>außerdem</u> noch eine Einbürgerungsurkunde vor, so sind hierfür die Angaben im zweiten Feld zusätzlich zu machen. Liegt keine Urkunde vor, ist u.U. die Behörde anzugeben, bei der anlässlich einer <u>Passausstellung</u> die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1005	
Feldbezeichnung							
Staatsangehörigkeiten – Keine Unionsbürgerschaft –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr. 10	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Inhaber von für britische Staatsangehörige ausgestellten Reisepässen, die weder mit dem Aufdruck „European Community“ versehen sind, noch die verschiedenen Sprachen der Europäischen Union enthalten, besitzen keine Unionsbürgerschaft. Sie sind für Zwecke des Wahlrechts zum Europäischen Parlament und zu sonstigen Wahlen und Abstimmungen, zu denen Unionsbürger wahlberechtigt oder zugelassen sind, besonders zu kennzeichnen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1							
Darstellungsform							
1 = keine Unionsbürgerschaft							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1101	
Feldbezeichnung							
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 2 Nr. 2a	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		4	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben, die die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzverwaltung übertragen hat.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben -			
Darstellungsform							
Schlüssel nach Anlage 2 – Tabelle 1 „Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung“.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1102	
Feldbezeichnung							
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Eintrittsdatum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 2 Nr. 2a	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Eintritts in eine Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1103	
Feldbezeichnung							
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Austrittsdatum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2a	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die das Datum des Austritts aus einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achttellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1104	
Feldbezeichnung							
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – nicht Steuer erhebend –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.11	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	4	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft anzugeben, die keine Kirchensteuer erhebt oder die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzverwaltung übertragen hat.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben			
Darstellungsform							
Schlüssel nach Anlage 2 – Tabelle 2 „Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch Finanzverwaltung“.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1200	
Feldbezeichnung							
Anschrift – unbekannt –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache anzugeben, dass der Betroffene • von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet wurde (Schlüssel 0), • sich ins unbekannte Inland abgemeldet hat (Schlüssel 1) oder • sich in das unbekannte Ausland abgemeldet hat (Schlüssel 2). In allen anderen Fällen bleibt dieses Feld leer.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0, 1 und 2							
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1201	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Gemeindeschlüssel –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene bundeseinheitliche Gemeindeschlüssel der Gemeinde anzugeben, in der die Wohnung liegt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Gemeindeschlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1202	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Postleitzahl –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	5	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Postleitzahl anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019		1203	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Wohnort –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	40	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist allein die postalische Wohnortsbezeichnung anzugeben. Dem Wohnort dürfen keine Zusätze wie z.B. „Landeshauptstadt“, „Freie und Hansestadt“, „Stadt“ oder „Hansestadt“ voran- oder nachgestellt werden.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen /)			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1204	1. November 2019	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	40	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist der frühere Gemeindename anzugeben, der als Stadt- bzw. Ortsteilname dem jetzigen Gemeindennamen hinzugefügt werden kann. Der frühere Gemeindename (jetziger Ortsteil- oder Stadtteilname) ist bei <u>Adressierungen</u> unterhalb des Namens (oberhalb der Straßenbezeichnung) anzugeben. Beispiel: Frau Rita Scholl Zuffenhausen Am Stadtpark 12 70123 Stuttgart									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					alle Zeichen				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1205	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Straße –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	25	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Bezeichnung der Straße anzugeben; eine sinnvoll gekürzte Straßenbezeichnung ist zulässig. Bei Überschreitung der Feldlänge muss sinnvoll abgekürzt werden. Ist keine Straßenbezeichnung – wohl aber eine Hausnummer – vorhanden, so ist die „Hausnummer“ anzugeben. Sind weder Straßenbezeichnung noch Hausnummer vorhanden, so ist „ohne Hausnummer“ anzugeben. Zusätze, die nicht der Straßenbezeichnung dienen, sind nicht zulässig. Soweit Angaben wie z.B. „Weg A 2 und 12“ oder „Weg B“ zur Adressierung benötigt werden, sind diese durch Verwendung des Datenblatts 1211 darzustellen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1206	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Hausnummer –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	4	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es sind nur die Ziffern einer Hausnummer anzugeben. Beispiel: Soweit für den Wohnblock die Hausnummern „128 – 134“ vergeben sind, darf nur die Hausnummer des Hauses angegeben werden, in der die Person tatsächlich wohnhaft ist. Hier beispielhaft die Hausnummer „130“. Bei Wohnblöcken ohne Einzelnummerierung ist der Anfang des Nummernbereiches anzugeben. Hier beispielhaft die Hausnummer „128“.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9 Leerzeichen							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1208	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Anschrift – Hausnummer – Buchstabe/Zusatzziffern –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	2	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es sind die Buchstaben oder Zusatzziffern zur Hausnummer anzugeben. Beispiel: 124 <u>A</u>, 109.<u>5</u>									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Buchstaben und Ziffern sowie . Leerzeichen				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1209	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	5	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es sind Teilnummern zur Hausnummer anzugeben. Beispiel: 16 <u>1/7</u> Die Darstellung eines Hausnummernbereiches ist nicht zulässig (sh. zur Darstellung des Hausnummernbereiches Datenblatt 1206).							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Ziffern sowie / Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen / Leerzeichen			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1210	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –							
Bezug zum MRRG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	4	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es können Stockwerks- oder Wohnungsnummern angegeben werden, soweit sie für die Adressierung erforderlich sind. Beispiele: 7OG, 13OG, P für Parterre, HP für Hochparterre, St für Souterrain oder Wohnung <u>115</u>. Die Verwendung römischer Ziffern ist zulässig.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben und Ziffern sowie . Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1211	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Zusatzangaben –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	21	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es sind Zusatzangaben zur Anschrift anzugeben. Beispiele: Hinterhaus, Gartenhaus. Diese Angaben sind ggf. sinnvoll abzukürzen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1212	
Feldbezeichnung							
Anschrift – Wohnungsinhaber –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	26	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Der Name des Wohnungsinhabers ist nur anzugeben, soweit dies zur Adressierung erforderlich ist (Adressierungsfeld). Es ist nicht der Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG einzutragen (Blatt 3001, 3002), sondern nur notwendige Adressierungsangaben. Nicht eingetragen werden z.B. Wohnungsgesellschaften. Im Datensatz des Pflegekindes ist der Familienname der Pflegeeltern einzutragen. Beispiele: Max Mustermann bei Müller; Max Mustermann <u>c/o Schmidt</u>							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				alle Zeichen			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1213	
Feldbezeichnung							
Status der Wohnung							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist anzugeben, um welche Wohnung es sich bei der angegebenen Wohnung handelt. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die alleinige bzw. die Haupt- oder eine Nebenwohnung handelt; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: 0 = alleinige Wohnung 1 = Hauptwohnung 2 = Nebenwohnung Bei Angaben zu Ehegatten und Lebenspartnern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde sowie generell zu Kindern sind nur die Schlüssel 0 und 1 zu verwenden.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 2							
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1213a	
Feldbezeichnung							
Art der Wohnung							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist anzugeben, um welche Art von Wohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde es sich handelt, dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: 1 = Wohnung in Deutschland, aus der der Einwohner zugezogen ist (Speicherung erfolgt bei der Zuzugsmeldebehörde). 2 = Letzte Inlandswohnung vor dem Wegzug in das Ausland (Speicherung erfolgt bei der Zuzugsmeldebehörde). 3 = Künftige Wohnung, die der Einwohner bei der Abmeldung angab (Altfallregelung bis zur Einführung des elektronischen Rückmeldeverfahrens - Speicherung erfolgte bei der Wegzugsmeldebehörde). 4 = Aktuelle Wohnung, in die der Einwohner laut Rückmeldung eingezogen ist (Speicherung erfolgt bei der Wegzugsmeldebehörde). 5 = Inlandswohnung nach Wiederezug aus dem Ausland (Speicherung erfolgt bei der letzten Meldebehörde vor dem Wegzug in das Ausland). 6 = Wohnung des Ehegatten/Lebenspartners wurde aufgegeben. 7 = Wohnung des Ehegatten/Lebenspartners.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1 bis 7							
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1223	
Feldbezeichnung							
Zuzug aus dem Ausland – Staat –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	3	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Bei Zuzug aus dem Ausland ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner bisher gewohnt hat. Es gelten die Regelungen im Datenblatt 1232. Ein Zuzug aus dem unbekannten Ausland ist nur zulässig, wenn sich der Einwohner zuvor eigenständig in das unbekannte Ausland abgemeldet hat. In diesem Fall ist bei der Anmeldung der Schlüssel 996 als Ersatzwert zu verwenden.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Juli 2017		1232	
Feldbezeichnung							
Wegzug in das Ausland – Staat –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	3	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Bei Wegzug in das Ausland ist der Staat anzugeben, in den der Einwohner verzieht. Neben dem Staatenschlüssel aus der „Codeliste Destatis Staat“ werden folgende Ersatzwerte aus dem Gebietsschlüssel „Codeliste Destatis Staatsgebiet“ zugelassen: • für Palästinensische Gebiete der Wert 459, • für Taiwan der Wert 465, • für Bereinigungen von Übererfassungen von Flüchtlingen der Wert 910. Eine eigenständige Abmeldung der betroffenen Person in das unbekannte Ausland wird im Datenblatt 1200 dargestellt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1233	
Feldbezeichnung							
Wegzug in das Ausland – Auslandsanschrift							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	210	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Zur Adressierung ist die Auslandsanschrift nach der internationalen Normung DIN 5008 darzustellen. Dabei ist folgendes zu beachten: 1. Für die Anschriftenzone sind (inkl. Feld 1232) bis zu 6 Zeilen vorgesehen. 2. Jede Zeile darf maximal 35 Zeichen beinhalten. 3. Die Anschrift ist ohne Leerzeilen abzubilden. 4. Bestimmungsort und Staat sind in Versalien anzugeben. 5. Die Angabe des Bestimmungsortes erfolgt dabei in der jeweiligen Landessprache des Bestimmungsortes. 6. Beim Druck der Anschrift steht das Bestimmungsland ohne Leerzeile in deutscher Sprache in Versalien unterhalb des Bestimmungsortes. Die Angabe ist aus Datenblatt 1232 zu übernehmen. Die Eintragungen erfolgen nach den Angaben des Betroffenen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen außer Tabulatoren			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019		1301	
Feldbezeichnung							
Einzugsdatum							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Einzugs in die Wohnung anzugeben. Ist der Einwohner zugezogen, ohne sich anzumelden, so kann das Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters - angegeben werden (vgl. Blatt 1308), wenn kein Einzugsdatum ermittelt werden kann. Ein unbekanntes Einzugsdatum darf nur eingetragen werden, wenn der Einzug vor dem 1. Januar 2007 erfolgt ist. Fehlende Tages-, Monats- und Jahresangaben sind durch Nullen anzugeben. Die Ersetzung nur einzelner Angaben des Datums durch Nullen ist unzulässig.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1301a	
Feldbezeichnung							
Datum Wohnungsstatuswechsel							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Wirksamwerdens des neuen Wohnungsstatus anzugeben. Hat der Einwohner die Änderung des Status der Wohnung nicht selbst angegeben, ist das Datum der Fortschreibung des Melderegisters anzugeben; vgl. Blatt 1310.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1302	
Feldbezeichnung							
Zuzugsdatum – Gemeinde –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Zuzugs in die Gemeinde anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achteistellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1303	
Feldbezeichnung							
Zuzugsdatum – Kreis –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Zuzugs in den Kreis anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achttellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1304	
Feldbezeichnung							
Zuzugsdatum – Land –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Zuzugs in das Land anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtestellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1305	
Feldbezeichnung							
Zuzugsdatum – Bund –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland anzugeben. Die Erfassung des Zuzugsdatums ist generell nur von der Meldebehörde vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person aus dem Ausland zugezogen ist. Das Zuzugsdatum ist dann bei weiteren Umzügen nicht mehr von der Person direkt zu erheben. Es wird im Rückmeldeverfahren durch die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde übermittelt.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1306	
Feldbezeichnung							
Auszugsdatum							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Auszugs aus der Wohnung anzugeben. Besteht nach dem Auszug aus der Wohnung keine Wohnung mehr im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, so ist das Auszugsdatum identisch mit dem Wegzugsdatum aus dem Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde. Ist der Einwohner unter Verletzung seiner Meldepflicht weggezogen, so ist das Datum der Abmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters - nach Blatt 1309 anzugeben, wenn kein Auszugsdatum ermittelt werden kann.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1308	
Feldbezeichnung							
Datum der Anmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ist die Anmeldung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt, so ist das Datum der Anmeldung von Amts wegen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1309	
Feldbezeichnung							
Datum der Abmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ist die Abmeldung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt, so ist das Datum der Abmeldung von Amts wegen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1310	
Feldbezeichnung							
Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters -							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Ist der Wechsel des Wohnungsstatus nicht durch den Meldepflichtigen mitgeteilt worden, so ist das Datum der von Amts wegen durchgeführten Fortschreibung des Melderegisters anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1311	
Feldbezeichnung							
Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12 und 13	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum der tatsächlichen Anmeldung durch den Meldepflichtigen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1312	
Feldbezeichnung							
Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.12 und 13	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum der tatsächlichen Abmeldung durch den Meldepflichtigen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1313	
Feldbezeichnung							
Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 13	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum der tatsächlichen Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels durch den Meldepflichtigen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		1314	
Feldbezeichnung							
Datum des letzten Wegzugs in das Ausland							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.13	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Bei Zuzug aus dem Ausland ist das Datum des letzten Wegzugs in das Ausland anzugeben. Das Datum ist identisch mit dem bei der Wegzugsmeldebehörde der letzten Wohnung im Inland erfassten Auszugdatums. Fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben sind durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben. Bei fehlender Jahresangabe sind auch die Monats- und Tagesangaben durch Nullen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achttellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1401	
Feldbezeichnung							
Familienstand							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14 und Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	2	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: LD = ledig VH = verheiratet VW = verwitwet GS = geschieden EA = Ehe aufgehoben LP = in eingetragener Lebenspartnerschaft LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft NB = nicht bekannt							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• A B D E G H L N P S V W			
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1402	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14 und Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum der letzten Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achttellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		1402a	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14 und Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft anzugeben. Dieses Datum wird nur gesetzt, soweit eine zuvor registrierte Lebenspartnerschaft ab dem 1. Oktober 2017 in eine Ehe umgewandelt wird.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		1403	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft –							
Bezug zum BMB	§ 3 Abs. 1 Nr.14	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform		60	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Standesamt, die andere Urkundsperson oder die andere Behörde anzugeben, bei dem die letzte Eheschließung oder die Begründung der letzten Lebenspartnerschaft beurkundet ist. Bei Änderung der Bezeichnung des Standesamtes sind an die frühere Bezeichnung des Standesamtes das Wort „jetzt“ und die neue Bezeichnung des Standesamtes anzufügen. Ist in einem Einzelfall die letzte Eheschließung im Ausland nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die Stelle (z.B. Kirche) anzugeben, bei der diese Eheschließung beurkundet ist. Ist die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die andere Urkundsperson oder Behörde anzugeben, bei der die Lebenspartnerschaft begründet ist. Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen. Ist ein Standesamt, eine andere zuständige Urkundsperson, Behörde oder Stelle nicht zu ermitteln, so ist ein Leerzeichen anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1404	1. November2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Familienstand – Nummer/Aktenzeichen –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14	Datum		Hinweis	X				
Länge des Feldes in Normalform	30	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist die Registernummer des Eheeintrags der letzten Eheschließung oder die Registernummer des Lebenspartnerschaftseintrags/das Aktenzeichen der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben. Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • nicht zugelassen +				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1405	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – rechtlicher Grund –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform		1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der rechtliche Grund der Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: 1 = Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners 2 = Scheidung der Ehe 3 = Aufhebung der Ehe 4 = Ehegatte für tot erklärt (Die Ehe wird dadurch nicht automatisch aufgelöst, sondern erst durch eine erneute Eheschließung des überlebenden Ehegatten.) 5 = Ehe durch Todeserklärung beendet (Bis 02.10.1990 löste eine Todeserklärung in der DDR die Ehe auf.) 6 = Schlüssel nicht belegt 7 = Aufhebung der Lebenspartnerschaft 8 = sonstige Gründe							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1 bis 5, 7, 8							
Darstellungsform							
Schlüssel							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1406	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Datum –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14 und Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum der Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1407	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Behörde und Aktenzeichen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Falls die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht durch Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners beendet worden ist, so ist das Gericht, das die Beendigung oder Nichtigkeit der Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft ausgesprochen hat, oder die Behörde, die die Beendigung oder Nichtigkeit der Ehe oder der Lebenspartnerschaft festgestellt hat, anzugeben. Ist im Falle einer ausländischen Entscheidung über die Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft eine Bestätigung durch eine deutsche Stelle erforderlich und erfolgt, so ist diese Stelle anzugeben. Außerdem ist das Aktenzeichen bzw. die Registernummer anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		1408	
Feldbezeichnung							
Familienstand – Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		60	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der Ort anzugeben, wie er sich aus den Meldeunterlagen bzw. den Mitteilungen der Behörden nach Datenblatt 1403 ergibt. Reichen 60 Stellen für die Angabe des Ortes nicht aus, ist der Ortsname sinnvoll zu kürzen. Ist der Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft nicht zu ermitteln, so wird „unbekannt“ angegeben. Falls vorhanden, kann hinter dem Ort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Ort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
1409	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil					
Feldbezeichnung							
Familienstand – Staat der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft im Ausland							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.14	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	3	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Eine Eingabe in diesem Feld erfolgt bei Eheschließung oder Begründung der Partnerschaft im Ausland. Es ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner die Ehe geschlossen bzw. die Lebenspartnerschaft begründet hat. Es gelten für die zugelassenen Ersatzwerte die Regelungen im Datenblatt 1232.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1501	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Familienname –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0101.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1501a	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Ehegatte – Familienname – unstrukturiert –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es gelten die Regelung in Blatt 0101a.								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -				
Darstellungsform								
unverschlüsselt								

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1502	1. November 2017	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Ehegatte – Namensbestandteile des Familiennamens –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es gelten die Regelungen in Blatt 0102. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden(s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1502a	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Geburtsname –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0201.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1502b	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Ehegatte – Geburtsname – unstrukturiert –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es gelten die Regelungen in Blatt 0201a.								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -				
Darstellungsform								
unverschlüsselt								

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		1502c	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Namensbestandteile des Geburtsnamens –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0202. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1503	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Vornamen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0301.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1504	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Ehegatte – Doktorgrad –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	25	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es gelten die Regelungen im Blatt 0401.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1505	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Geburtsdatum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0601.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1506	1. Mai 2019	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Ehegatte – Geschlecht –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Geschlecht des Ehegatten anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 0701.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
1					m w d				
Darstellungsform									
Schlüssel									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1508	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Anschrift – Staat –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	3	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Falls der Ehegatte keine Wohnung in Deutschland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt. Es gelten die Regelungen im Datenblatt 1232.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1516	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Ehegatte – Sterbedatum –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum des Sterbetages des Ehegatten anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 1901.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achttellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2018		1516a	
Feldbezeichnung							
Ehegatte – Auskunftssperren – Grund –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr. 15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	2	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist: 3= Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen) 11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1 und 3							
Darstellungsform							
Schlüssel nach Anlage 1 – Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1516b	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Ehegatte – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr. 15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1517	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Familienname –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0101.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1517a	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Lebenspartner – Familienname – unstrukturiert –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es gelten die Regelungen in Blatt 0101a.								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -				
Darstellungsform								
unverschlüsselt								

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1518	1. November 2017	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Lebenspartner – Namensbestandteile des Familiennamens –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es gelten die Regelungen in Blatt 0102. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
					• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform								
unverschlüsselt								

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1518a	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Geburtsname –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0201.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1518b	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Lebenspartner – Geburtsname – unstrukturiert –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es gelten die Regelungen in Blatt 0201a.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2017		1518c	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Namensbestandteile des Geburtsnamens –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr.15		Datum		X	
				Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		45		fest		variabel	
				X		Häufigkeit des Feldes	
						einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0202. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden(s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1519	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Vornamen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0301.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1520	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Lebenspartner – Doktorgrad –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	25	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es gelten die Regelungen im Blatt 0401.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• C c D E e H h R r . Leerzeichen • hinter einem Punkt muss nicht immer ein Leerzeichen vorhanden sein • in der ersten Stelle nur zugelassen D				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1521	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner –Geburtsdatum –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr.15		Datum		X	
				Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		8		fest		X	
				variabel			
Häufigkeit des Feldes						einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0601.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1522	1. Mai 2019	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Lebenspartner – Geschlecht –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Geschlecht des Lebenspartners anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 0701.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
1					m w d				
Darstellungsform									
Schlüssel									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1524	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Anschrift – Staat –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr.15		Datum		X	
				Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		3		fest		X	
				variabel			
				Häufigkeit des Feldes		einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes							
Falls der Lebenspartner keine Wohnung im Inland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt. Es gelten die Regelungen im Datenblatt 1232.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1532	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Lebenspartner – Sterbedatum –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum des Sterbetages des Lebenspartners anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 1901.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2018		1533	
Feldbezeichnung							
Lebenspartner – Auskunftssperren – Grund –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr. 15	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	2	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der Grund der Auskunfts- und Übermittlungssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist: 3= Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen) 11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1 und 3							
Darstellungsform							
Schlüssel nach Anlage 1 – Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1534	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Lebenspartner – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr. 15	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes		mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1601	
Feldbezeichnung							
Kinder – Familienname –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.16	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0101.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1601a	1. November 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Kinder – Familienname – unstrukturiert –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.16	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es gelten die Regelungen in Blatt 0101a.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen . -				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1602	1. November 2017	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Kinder – Namensbestandteile des Familiennamens –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.16	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es gelten die Regelungen in Blatt 0102. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen .-				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1603	
Feldbezeichnung							
Kinder – Vornamen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.16	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es gelten die Regelungen in Blatt 0301.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nur in der ersten Stelle zugelassen + • nur in der 60. Stelle zugelassen . für Eintragungen bis 31. Oktober 2015 • in der ersten Stelle nicht zugelassen -			
Darstellungsform							
unverschlüsselt Die Vornamen sind jeweils durch ein Leerzeichen zu trennen. Mit einem Bindestrich verbundene Vornamen sind ein Vorname.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1604	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Kinder –Geburtsdatum –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.16	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es gelten die Regelungen in Blatt 0601.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2019		1604a	
Feldbezeichnung							
Kinder – Geschlecht –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.16	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Geschlecht des Kindes anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 0701.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1				m w d			
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1605	
Feldbezeichnung							
Kinder – Sterbedatum –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.16	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Sterbetages des Kindes anzugeben. Es gelten die Regelungen in Blatt 1901.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1606	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Kinder – Auskunftssperren – Grund –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr. 16	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	2	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist: 1 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG (Adoptionspflegeverhältnis gem. § 1758 Abs. 2 BGB) 3 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen) 11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1 und 3								
Darstellungsform								
Schlüssel nach Anlage 1 – Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren								

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1607	
Feldbezeichnung							
Kinder – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr. 16	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1700	1. November 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Personalausweis – Art –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	2	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es ist die Art des gültigen Personalausweises nach dem Personalausweisgesetz anzugeben.								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
02, 09 und 10								
Darstellungsform								
Schlüssel nach Anlage 3								

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		1701	
Feldbezeichnung							
Personalausweis – Ausstellungsbehörde –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	70	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Behörde anzugeben, die den gültigen Personalausweis ausgestellt hat. Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1702	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Personalausweis – Ausstellungsdatum –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum der Ausstellung des gültigen Personalausweises anzugeben.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achttellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1703	
Feldbezeichnung							
Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Personalausweis gültig ist.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1704	1. November 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Pass – Art –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	2	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es ist die Art des gültigen Passes anzugeben.								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 11, 12, 13, 14								
Darstellungsform								
Schlüssel nach Anlage 3								

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2018		1705	
Feldbezeichnung							
Pass – Ausstellungsbehörde –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	70	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Behörde anzugeben, die den gültigen Pass ausgestellt hat. Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1706	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Pass – Ausstellungsdatum –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum der Ausstellung des Passes anzugeben.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achteistellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1707	
Feldbezeichnung							
Pass – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Pass gültig ist.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achttellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1708	
Feldbezeichnung							
Personalausweis – Seriennummer –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	10	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Seriennummer des Personalausweises anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• Alle Buchstaben und Ziffern			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1709	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Pass – Seriennummer –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	25	fest		variabel	‘X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist die Seriennummer des Passes anzugeben.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					alle Zeichen				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1710	
Feldbezeichnung							
Personalausweis – Sperrkennwort –							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 1 Nr.17		Datum		X	
Hinweis							
Länge des Feldes in Normalform		40		fest		variabel	
X		Häufigkeit des Feldes		einfach			
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Sperrkennwort des Personalausweises zu übernehmen. Das Sperrkennwort ist ein während der Ausweiserstellung vom Hersteller zufällig aus einer Wörterliste ausgewähltes Klartextpasswort. Das Sperrkennwort wird - zur Ausweisbehörde übertragen und dort im Ausweisregister gespeichert und - im PIN-Brief abgedruckt und so dem Ausweisinhaber mitgeteilt. Ein Wechsel des Sperrkennworts ist nicht möglich.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				Großbuchstaben ohne Umlaute			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1711	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Personalausweis – Sperrsumme –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	150	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist die Sperrsumme des Personalausweises zu übernehmen. Die Sperrsumme besteht aus dem Hash über die Verkettung von Geburtsdatum, Nachname, Vorname und Sperrkennwort. Die Sperrsumme wird - im Produktionsprozess vom Hersteller erzeugt, zusammen mit dem Sperrschlüssel zum Sperrdienst übertragen und dort gespeichert; - vom Hersteller zur Speicherung im Ausweisregister an die Ausweisbehörde übertragen; - im Sperrfalle von der Ausweisbehörde bzw. der Hotline aus dem Ausweisregister abgerufen oder gebildet und zum Sperrdienst übertragen und - im Falle einer Entsperrung oder einer Abfrage des Sperrstatus von der Ausweisbehörde gebildet und zum Sperrdienst übertragen.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					alle Buchstaben und Ziffern ohne Umlaute und „ohne ß“ sowie die Sonderzeichen „+“ und „/“ (Base64-Zeichen)				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019		1712	
Feldbezeichnung							
Ausländerzentralregisternummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs.1 Nr.17a	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	12	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU die Ausländerzentralregisternummer (AZR-Nummer), wie vom Ausländerzentralregister gemäß § 18e AZRG oder von der örtlichen Ausländerbehörde gemäß § 90a AufenthG übermittelt, anzugeben. Die AZR-Nummer ist nur bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zu speichern. Die AZR-Nummer wird gebildet aus zwölf Ziffern. Übergangsweise ist die Seriennummer des Ankunftsnachweises (AKN) nach § 63a des Asylgesetzes (AsylG) anzugeben. Die Seriennummer wird gebildet aus den Buchstaben M oder H, einem Leerzeichen und 7 Ziffern.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
Für AZR-Nummer: 0 bis 9				Für Seriennummer des Ankunftsnachweises: • M H Leerzeichen alle Ziffern • in der ersten Stelle nur zugelassen M oder H • hinter dem Buchstaben muss immer ein Leerzeichen vorhanden sein			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2019		1712a	
Feldbezeichnung							
Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister erfolgt							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.17a	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform		1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache anzugeben, dass zu der betroffenen Person eine Datenübermittlung der Meldebehörde an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 AZRG und vom Ausländerzentralregister an die Meldebehörde nach § 18e AZRG erfolgt. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden. Die Tatsache ist nur bei der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zu speichern.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1							
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1801	
Feldbezeichnung							
Auskunftssperren – Grund –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.18	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	2	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist der rechtliche Grund der Auskunfts- und Übermittlungssperre anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel nach Anlage 1 – Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2016		1801a	
Feldbezeichnung							
Bedingte Sperrvermerke							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr. 9h, 15i, 16g und 18	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache anzugeben, das die betroffene Person für eine Anschrift gemeldet ist, für die nach § 52 BMG ein bedingter Sperrvermerk einzutragen ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden. Eine Speicherung erfolgt nur zur betroffenen Anschrift und nicht zur Person.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1							
Darstellungsform							
Schlüssel							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
1802	1. Mai 2018	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.18	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet. Die Sperre darf nach Ablauf nicht automatisch, sondern nur manuell gelöscht werden. Diese Befristung gilt nur für die Schlüssel 3 und 11 der Anlage 1.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1901	
Feldbezeichnung							
Sterbedatum							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.19	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum des Sterbetages anzugeben. Ist im Sterbeeintrag für den Zeitpunkt des Todes ein <u>Zeitraum</u> eingetragen (Nr. 31.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung), so ist hier das <u>zweite</u> (spätere) Datum anzugeben. Ggf. ist der Zeitpunkt des Todes, einer Todeserklärung oder einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achteistellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1902	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Sterbedatum – Sterbeeintrag – Standesamt –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.19	Datum		Hinweis	X			
Länge des Feldes in Normalform	60	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es ist das Standesamt anzugeben, bei dem der Sterbefall beurkundet ist. Bei einer Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit ist das Gericht anzugeben, das die rechtskräftige Entscheidung getroffen hat. Sofern die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit) vom Standesamt I in Berlin eingetragen worden ist, so ist dieses Standesamt anzugeben. Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
					• alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform								
unverschlüsselt								

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		1903	
Feldbezeichnung							
Sterbedatum – Sterbeeintrag – Nummer –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.19	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	30	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Nummer des Sterbeeintrags anzugeben. Ggf. ist das Aktenzeichen des rechtskräftigen Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit anzugeben. Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragsnummer und Beurkundungsjahr).							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen +			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN						
1904	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil						
Feldbezeichnung								
Sterbeort								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.19	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform	60	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach	
Beschreibung des Feldinhaltes								
Der Sterbeort ist anzugeben. Nach Möglichkeit sollte nach Nr. A.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung verfahren werden. Ist der Sterbeort nicht feststellbar, so ist „unbekannt“ anzugeben. Reichen 60 Stellen für die Angabe des Sterbeortes nicht aus, so ist der Sterbeort sinnvoll zu kürzen. Falls vorhanden, kann hinter dem Sterbeort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Sterbeort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
				alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen in der ersten Stelle nicht zugelassen - . ' / ()				
Darstellungsform								
unverschlüsselt								

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		1905	
Feldbezeichnung							
Sterbeort – Staat –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 1 Nr.19	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	3	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Eine Eingabe in diesem Feld erfolgt nur bei im Ausland verstorbenen Personen. In diesen Fällen ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner verstorben ist. Es gelten für die zugelassenen Ersatzwerte die Regelungen im Datenblatt 1232.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		2101	
Feldbezeichnung							
Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1a	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit auf staatlicher und kommunaler Ebene anzugeben. Dies gilt bezüglich der Wahl zum Europäischen Parlament auch dann, wenn der Ausschluss eines Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) durch den Herkunftsmitgliedstaat ausgesprochen wurde. Dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: 1 = Ausschluss vom Wahlrecht 2 = Ausschluss von der Wählbarkeit							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1, 2							
Darstellungsform							
Schlüssel							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
2102	1. November 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil					
Feldbezeichnung							
Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Datum, an dem der Ausschluss endet –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1a	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum anzugeben, an dem der Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit endet. Das Datum des Ablaufs des Ausschlusses kann später zu erfassen sein als die Tatsache des Ausschlusses, soweit eine Mitteilung der mitteilungspflichtigen Stelle nach den „Anordnungen über Mitteilungen von Strafsachen (MiStra)“ das Datum des Ablaufs des Ausschlusses nicht enthält. Der Datumseintrag erfolgt dann unmittelbar nach Eingang der Datumsangabe durch die mitteilungspflichtige Stelle.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Ein dauernder Wahlausschluss wird mit „31129999“ gekennzeichnet.							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		2103	
Feldbezeichnung							
Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Behörde und Aktenzeichen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1a	Datum		Hinweis	X		
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	zweifach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Gericht anzugeben, das die Entscheidung über den Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit getroffen hat. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2104	1. November 2019	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1 Buchst. b	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist die Tatsache anzugeben, dass ein Unionsbürger bei der Wahl zum Europäischen Parlament von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden. Bei Wegzug in das Ausland ist der Schlüssel zu entfernen.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
1									
Darstellungsform									
Schlüssel									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2105	
Feldbezeichnung							
Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1b	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		40	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat anzugeben, wo der Unionsbürger gegebenenfalls zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' () / Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN									
2106	1. November 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil									
Feldbezeichnung											
Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat – Staat –											
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1b	Datum		Hinweis	X						
Länge des Feldes in Normalform		3	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes		einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes											
Es ist der Staat anzugeben, in dem die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis liegt, in dem er gegebenenfalls zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war. Es gelten die Regelungen im Datenblatt 1232.											
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“						Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					
0 bis 9											
Darstellungsform											
Schlüssel „Staat“ aus der „Codeliste Destatis Staat“ des Statistischen Bundesamtes – siehe Inhalt Nummer 3.5											

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2107	
Feldbezeichnung							
Deutscher im Ausland – Hinweis auf Wahlen –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1c	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache anzugeben, dass ein(e) im Ausland lebende(r) Deutsche(r) einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten soll. Eine Eintragung erfolgt nur, soweit nach Mitteilung des Betroffenen eine derzeitige Anschrift zu speichern ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2108	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Deutscher im Ausland – derzeitige Auslandsanschrift nach Mitteilung des Betroffenen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.1c	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	210	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist nach Mitteilung der betroffenen Person ihre <u>derzeitige</u> Anschrift im Ausland nach der internationalen Normung DIN 5008 zu speichern. Dabei ist folgendes zu beachten: 1. Für die Anschriftenzone sind bis zu 6 Zeilen vorgesehen. 2. Jede Zeile darf maximal 35 Zeichen beinhalten. 3. Die Anschrift ist ohne Leerzeilen abzubilden. 4. Bestimmungsort und Staat sind in Versalien anzugeben. 5. Die Angabe des Bestimmungsortes erfolgt dabei in der jeweiligen Landessprache des Bestimmungsortes. 6. Beim Druck der Anschrift steht das Bestimmungsland ohne Leerzeile in deutscher Sprache in Versalien unterhalb des Bestimmungsortes. Die Eintragungen erfolgen nach den Angaben des Betroffenen.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen außer Tabulatoren				
Darstellungsform									
unverschlüsselt,									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. November 2015		2301	
Feldbezeichnung							
Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes							
Bezug zum BMG		§ 3 Abs. 2 Nr.4		Datum	X	Hinweis	
Länge des Feldes in Normalform		1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache anzugeben, dass nach den Vorschriften des Passgesetzes Gründe bestehen, die der Ausstellung eines Passes entgegenstehen, oder dass der Pass versagt oder entzogen worden ist. Anzugeben ist ferner die Tatsache, dass nach den Vorschriften des Personalausweisgesetzes Gründe bestehen, dass der Personalausweis oder der Vorläufige Personalausweis versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist. Es ist folgender Schlüssel zu verwenden: 1 = Vorliegen von Passversagungsgründen 2 = Pass versagt 3 = Pass entzogen 4 = Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. 5 = Personalausweis versagt 6 = Personalausweis entzogen 7 = Vorläufiger Personalausweis versagt 8 = Vorläufiger Personalausweis entzogen							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1 bis 8							
Darstellungsform							
Schlüssel							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2302	1. November 2019	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes – Behörde und Aktenzeichen –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	Datum		Hinweis	X				
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Liegen Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründe vor oder ist ein Pass, Personalausweis oder Vorläufiger Personalausweis versagt oder entzogen worden oder ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden, so sind Behörde und Aktenzeichen des jeweiligen Verwaltungsaktes anzugeben.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2401	
Feldbezeichnung							
Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache anzugeben, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1							
Darstellungsform							
Schlüssel							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
2601	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil					
Feldbezeichnung							
Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum anzugeben, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals in der Behörde erteilt worden ist.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2602	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Datum		Hinweis	X				
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erstmals in der Behörde erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .				
Darstellungsform									
Unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2701	
Feldbezeichnung							
Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	11	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren (Steuerpflichtiger) ist die vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung vergebene Identifikationsnummer anzugeben. Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2702	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	20	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2701) durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Erstmeldung (Bestandsaufbau) oder bei einer Anmeldung (Geburt, Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal anzugeben. Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2703	
Feldbezeichnung							
Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	11	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist bei einer verheirateten Person die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Ehegatten im Datensatz zu speichern. Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2704	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale –Kinder –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	11	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) der minderjährigen Kinder des Einwohners zu speichern, die ihre alleinige oder Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde haben, in dem auch der Einwohner, dem die Kinderdaten zugeschrieben werden, seine alleinige oder Hauptwohnung hat. Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2705	
Feldbezeichnung							
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	20	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2703) des Ehegatten durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten anzugeben. Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2706	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Kinder –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	20	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2704) der minderjährigen Kinder durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Geburt, Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal der minderjährigen Kinder anzugeben. Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9									
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				01. Mai 2015		2707	
Feldbezeichnung							
Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	11	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist bei einer in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Lebenspartners im Datensatz zu speichern. Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				01. Mai 2015		2708	
Feldbezeichnung							
Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	20	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2707) des Lebenspartners durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Lebenspartners anzugeben. Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2801	
Feldbezeichnung							
Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		8	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist das Datum anzugeben, an dem die sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder der Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erstmals in der Behörde erteilt worden ist.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
Die Datumsangabe erfolgt achtestellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ.							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2802	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Datum		Hinweis	X				
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erstmals in der Behörde erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2901	
Feldbezeichnung							
Aufenthaltsanfrage – anfragende öffentliche Stelle–							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die anfragende Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) anzugeben, die die Anfrage nach dem <u>unbekannt verzogenen Einwohner</u> gestellt hat.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
2902	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Aufenthaltsanfrage – Aktenzeichen –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	45	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Es ist das Aktenzeichen des Datenübermittlungersuchens der anfragenden Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) anzugeben.									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
0 bis 9					• alle Zeichen • nicht zugelassen + • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		2903	
Feldbezeichnung							
Aufenthaltsanfrage – Datum der Anfrage–							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	8	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Für die Dauer von zwei Jahren ist das Datum der Anfrage anzugeben.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
0 bis 9							
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil					1. Mai 2015		3001	
Feldbezeichnung								
Wohnungsgeber – Eigentümer – Name und Anschrift –								
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.10	Datum	X	Hinweis				
Länge des Feldes in Normalform		offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	mehrfach
Beschreibung des Feldinhaltes								
Es ist der Name (Familienname, Vorname oder bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) und die Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze) des Eigentümers als Wohnungsgeber der Wohnung anzugeben. Die Speicherung erfolgt gemäß der DIN 5008 in maximal sechs Zeilen nach den Angaben der meldepflichtigen Person bzw. den vorgelegten Unterlagen zum Wohnungsgeber. <u>Beispiel:</u> Schröder Wohnungsbau GmbH Herrn Bernd Schlau Abteilung 3 RT/II Gebäude 3A Fleethörn 24 83334 München								
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
					alle Zeichen			
Darstellungsform								
unverschlüsselt								

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN							
3002	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil							
Feldbezeichnung									
Wohnungsgeber, aber nicht Eigentümer– Name und Anschrift –									
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.10	Datum	X	Hinweis					
Länge des Feldes in Normalform	offen	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes	einfach		
Beschreibung des Feldinhaltes									
Soweit der Eigentümer der Wohnung selbst nicht Wohnungsgeber ist, ist <u>zusätzlich</u> der Name (Familiennamen, Vorname oder bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) und die Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze) des Wohnungsgebers anzugeben. Die Speicherung erfolgt gemäß der DIN 5008 in maximal sechs Zeilen nach den Angaben der meldepflichtigen Person bzw. den vorgelegten Unterlagen zum Wohnungsgeber. <u>Beispiel:</u> Schröder Wohnungsbau GmbH Herrn Bernd Schlau Abteilung 3 RT/II Gebäude 3A Fleethörn 24 83334 München									
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“					Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				
					alle Zeichen				
Darstellungsform									
unverschlüsselt									

Blatt	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN					
3101	1. Mai 2015	Einheitlicher Bundes-/Länderteil					
Feldbezeichnung							
Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.11	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform	1	fest	X	variabel		Häufigkeit des Feldes	einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Es ist die Tatsache anzugeben, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung (§ 15 Wehrpflichtgesetz) seines Jahrgangs erfasst worden ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden. Eine Speicherung ist nur im Spannungs- und Verteidigungsfall zulässig.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
1							
Darstellungsform							
Schlüssel							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN				Stand		Blatt	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil				1. Mai 2015		3991	
Feldbezeichnung							
Anschrift am 1. September 1939 (soweit für Zwecke der Suchdienste erforderlich)							
Bezug zum BMG	§ 3 Abs. 2 Nr.6	Datum	X	Hinweis			
Länge des Feldes in Normalform		60	fest		variabel	X	Häufigkeit des Feldes einfach
Beschreibung des Feldinhaltes							
Anzugeben ist die Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer und ggf. Staat) in den Vertreibungsgebieten am 1. September 1939. Die Schreibweise richtet sich nach den Angaben in den Meldeunterlagen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes gelten als Vertreibungsgebiete die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete sowie Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die ehemalige Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, das ehemalige Jugoslawien, Albanien und China. Die Angabe ist nicht für Ausländer zu machen.							
Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“				Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“			
				• alle Buchstaben und Ziffern sowie - . ' / () Leerzeichen • in der ersten Stelle nicht zugelassen - / ' () .			
Darstellungsform							
unverschlüsselt							

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Anlage 1
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2019	1

Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren

Es ist der nach den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes bestehende Grund anzugeben, der zum Eintrag einer Auskunfts- und Übermittlungssperre führt. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgende Schlüssel zu verwenden sind:

Schlüsseltabelle

- 1 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG
(Adoptionspflegeverhältnis gem. § 1758 Abs. 2 BGB)
- 2 = Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG
(Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)
- 3 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen durch die Meldebehörde
(bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
- 4 = nicht belegt
- 5 = Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG
(bei Alters- oder Ehejubiläen)
- 6 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG
(Speicherung erfolgt nur in dem Melderegister der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Annahme als Kind verarbeitet wurde - § 63 Personenstandsgesetz)
- 7 = Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)
- 8 = nicht belegt
- 9 = nicht belegt
- 10 = Übermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG
(Widerspruchsrecht gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr)
- 11 = Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG i.V.m. § 51 Abs. 3 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde
(bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
- 12 = Auskunftssperren nach § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG
(Eintragungen nach dem Transsexuellengesetz - § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz, Speicherung erfolgt nur in dem Melderegister der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Änderung von Daten nach dem Transsexuellengesetz verarbeitet wurde).
- 13 = Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchverlage)

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Anlage 2
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. Mai 2015	1

Bundeseinheitliche Religionsschlüssel

Die Darstellung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG) erfolgt in verschlüsselter Form in zwei getrennten Listen.

Liste 1 enthält die Schlüssel der Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchenlohnsteuer durch die Finanzverwaltung. Die Kirchenlohnsteuer wird nicht in allen Bundesländern für alle aufgeführten Religionsgesellschaften durch das Finanzamt erhoben. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Bundesland die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, erfolgt nach Datenübermittlung des Religionsschlüssels durch die Finanzverwaltung.

Liste 2 enthält Schlüssel von Religionsgesellschaften, für die im gesamten Bundesgebiet keine Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erhoben wird.

Soweit der Schlüssel „--“ nach Liste 1 (Datenblatt 1101) vergeben wird, ist ein Schlüssel nach Liste 2 (Datenblatt 1104) nur zu speichern, soweit landesrechtlichen Regelungen dies vorsehen.

Wird ein Schlüssel nach Liste 2 eingetragen, ist zwingend ein Eintrag des Schlüssels „--“ nach der Liste 1 (Datenblatt 1101) vorzunehmen.

Die Religionsschlüssel sind zum 1. November 2010 in den Registern umzuschlüsseln.

Liste 1

Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung

Schlüssel	Wert
rk	Römisch-katholisch
ak	Alt-katholisch
fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey
fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden
fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz
fs	Frei-religiöse Gemeinde Offenbach
--	keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörend
	<u>Evangelische Kirchen</u>
ev	Evangelisch
lt	Evangelisch-lutherisch
rf	Evangelisch-reformiert
fr	französisch-reformiert

Anlage 2	Stand	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN
2	1. November 2019	Einheitlicher Bundes-/Länderteil

Schlüssel

Wert

Israelitische Kultusgemeinden

ib	israelitische Religionsgemeinschaft Baden
iw	israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
isby	Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
jh	Jüdische Gemeinde Hamburg
ishe	Jüdische Gemeinde Frankfurt
il	Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen
isnw	Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch)
isrp	Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz
issl	Saarland: israelitisch

Liste 2

Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung

Schlüssel

Wert

av	Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
bg	Bund für Geistesfreiheit
ap	Apostelamt Jesu Christi
go	Griechisch-orthodox
rx	Rumänisch-orthodox
ro	Russisch-orthodox
mt	Mennoniten
na	Neuapostolische Kirche
cg	Christengemeinschaft
pf	Pfingstgemeinden
fw	Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg
fd	(übrige) Freireligiöse Gemeinden
ha	Heilsarmee
jz	Jehovas Zeugen
cw	Christliche Wissenschaft, Christian Science
un	Unitarier
hgnw	Hinduistische Gemeinde Nordrhein-Westfalen

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Anlage 2
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2015	3

Schlüssel	Wert
so	Hugenotten, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Johannische Kirche, Sonstige
oa	Ohne Angaben, gemeinschaftslos, keiner Religionsgemeinschaft angehörig

Evangelische Kirchen

ea	evangelisch-altreformiert
lb	evangelisch-lutherische Kirche in Baden
hb	Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (falls nicht gleichzeitig Mitglied der Evang. Landeskirche)
bk	Evangelische Brüdergemeinde Korntal (außerhalb des Bereichs der Stadt Korntal-Münchingen: EV)
bw	Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf (außerhalb des Bereichs der Gemeinde Wilhelmsdorf: EV)
dk	Dänische Kirche in Schleswig
rg	evangelisch-reformierte Gemeinden
ef	Evangelische Freikirche
em	Evangelisch-methodistisch
al	Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Israelitische Kultusgemeinden

Schlüssel	Wert
ishb	Jüdische Gemeinde im Lande Bremen
ismv	Mecklenburg-Vorpommern: Jüdische Gemeinde (israelitisch)
js	Landesverband Sachsen der jüdischen Gemeinden
issh	Schleswig- Holstein: israelitisch und sonstige jüdische Religionsgemeinschaften
isth	Thüringen: Jüdische Landesgemeinde

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	Anlage 3
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	1. November 2015	1

Art der Personalausweise und Pässe (Schlüssel)

- 01 Deutscher Reisepass
- 02 – Ersatz-Personalausweis –
- 03 Deutscher Kinderreisepass
- 04 Deutscher amtlicher Pass
(Dienstpass, Diplomatenpass, vorläufiger Dienstpass, vorläufiger Diplomatenpass)
- 05 Reiseausweis für Ausländer und Reiseausweis für Flüchtlinge, ausgestellt von deutschen Behörden
- 06 Sonstige von deutschen Behörden ausgestellte Pass-, Passersatzpapiere oder Ausweis-, Ausweisersatzpapiere (ohne Grenzgängerkarte, Passierschein, Landgangausweis)
- 07 Pass oder Passersatz, soweit nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden ist (Schlüssel umfasst auch alle Ausweisarten und amtl. Personalausweise)
- 08 Reiseausweis für Staatenlose, ausgestellt von deutschen Behörden
- 09 – Personalausweis –
- 10 – Vorläufiger Personalausweis –
- 11 Deutscher vorläufiger Reisepass
- 12 Identitätsausweis und amtlicher Personalausweis, ausgestellt von einem anderen EU-Staat auf einen EU-Bürger
- 13 Standardreisedokumente für die Rückführung, ausgestellt von deutschen Behörden oder von Behörden anderer EU-Staaten
- 14 Pass oder Passersatz, ausgestellt von einem anderen EU-Staat für Flüchtlinge, Staatenlose oder andere Personen, die nicht Staatsangehörige des ausstellenden Staates sind

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN	Stand	
Einheitlicher Bundes-/Länderteil	27. November 2019	

Änderungshistorie

8. Änderung (Wirksamkeit 27.11.2019)

Die Datenblätter

- 1803 Einwilligung – Erklärung der generellen Einwilligung zur Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes –
- 1804, Einwilligung – Datum der Einwilligungserklärung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes –

werden mit Wirkung zum 26. November 2019 aufgehoben.

7. Änderung (Wirksamkeit 01.11.2019)

Folgende Datenblätter werden mit Wirkung zum 1. November 2019 angepasst und sind entsprechend ab diesem Datum anzuwenden:

- 1002, Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit
- 1203, Anschrift – Wohnort –
- 1204, Anschrift – Wohnort – früherer Gemeindename –
- 1301, Einzugsdatum
- 1712, AZR-Nummer
- 1712a, Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem AZR erfolgt
- 2104, Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
- 2302, Tatsache des Vorliegens von Passversagungsgründen - Beh und Az
- Anlage 2, Blatt 2, Bundeseinheitliche Religionsschlüssel

Die Datenblätter

- 1713, Ankunftsachweis - Ausstellungsdatum -und
- 1714, Ankunftsachweis - Gültigkeitsdauer -

werden mit Wirkung zum 1. November 2019 aufgehoben.

6. Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit 01.05.2019)

Folgende Datenblätter, die mit der Umsetzung der Geschlechtsangabe „divers“ im Meldewesen im Zusammenhang stehen, wurden mit Wirkung zum 1. Mai 2019 angepasst:

- 0701 Geschlecht
- 0917 Gesetzlicher Vertreter – Geschlecht
- 1506 Ehegatte – Geschlecht

- 1522 Lebenspartner - Geschlecht
- 1604a Kinder – Geschlecht

6. Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit 01.11.2018)

Folgende Datenblätter wurden mit Wirkung zum 1. November 2018 angepasst:

- 0606 Geburtseintrag ohne Geburtsurkunde (neu aufgenommen)
- 0916 Gesetzlicher Vertreter - Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw. Betreuung
- 0918 Gesetzlicher Vertreter - Auskunftssperren - Grund
- 1516a Ehegatte - Auskunftssperren - Grund
- 1533 Lebenspartner – Auskunftssperren – Grund –

5. Änderung, 2. Lieferung (Wirksamkeit 01.05.2018)

Folgende Datenblätter werden zum 1. Mai 2018 angepasst

- 0203 Familienname vor Änderung
- 0203a Familienname vor Änderung - unstrukturiert
- 0302 gebräuchlicher Vorname
- 0501 Ordensname
- 0502 Künstlername
- 0601 Geburtsdatum
- 0602 Geburtsort
- 0604 Geburtsort - Standesamt
- 1301 Einzugsdatum
- 1314 Datum des letzten Wegzugs in das Ausland
- 1403 Familienstand - Standesamt der letzten Eheschließung oder der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft
- 1408 Familienstand - Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft
- 1701 Personalausweis - Ausstellungsbehörde
- 1705 Pass - Ausstellungsbehörde
- 1802 Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz -
- Anlage 1 - Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren

5. Änderung, 1. Lieferung

Folgendes Datenblatt wurde zum 1. Juli 2017 angepasst

- 1232 Wegzug in das Ausland – Staat –

Folgende Datenblätter wurden zum 1. November 2017 angepasst

- 0102 Namensbestandteile des Familiennamens
- 0104 Namensbestandteile des Ehenamens
- 0106 Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens
- 0202 Namensbestandteile des Geburtsnamens
- 0204 Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung
- 0903 Gesetzlicher Vertreter - Namensbestandteile des Familiennamens
- 1502 Ehegatte - Namensbestandteile des Familiennamens
- 1502c Ehegatte - Namensbestandteile des Geburtsnamens
- 1518 Lebenspartner - Namensbestandteile des Familiennamens
- 1518c Lebenspartner - Namensbestandteile des Geburtsnamens

Folgendes Datenblatt wurde in den Datensatz für das Meldewesen aufgenommen

- 1402a Familienstand - Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft